

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Medical Education

vom 24. Mai 2007

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Projektarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg bietet einen berufsbegleitenden Aufbaustudiengang zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Theorie und der Praxis der medizinischen Ausbildung an. Er ergänzt ein abgeschlossenes Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin oder ein mit einem Diplom abgeschlossenes sonstiges Studium, das als ausreichende Voraussetzung

für Ausbildungsaufgaben in der Medizin anerkannt wird. Der Aufbaustudiengang hat das Ziel, die über die bloße Vermittlung medizinischer Lehrinhalte hinaus notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, wie sie für Organisation und Weiterentwicklung der Medizinischen Ausbildung Lehre und Prüfungen betreffend sowie für die Etablierung von Ausbildungsprogrammen für Hochschullehrer in der Medizin notwendig sind.

- (2) Die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg führt den Studiengang in Kooperation mit dem Deutschen Medizinischen Fakultätentag (MFT) durch.
- (3) Das Master-Studium "Medical Education". kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Medical Education" abgeschlossen werden.
- (4) Durch die Prüfung zum "Master of Medical Education" soll festgestellt werden, ob die Studierenden gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Theorie und Praxis der Medizinischen Ausbildung erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden als Leitungsperson an der Professionalisierung des Medizinstudiums mitzuarbeiten und entsprechend den Zielen des Studiengangs tätig zu sein.
- (5) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Medizinische Fakultät, den akademischen Grad "Master of Medical Education" (abgekürzt MME).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Leistungspunkte nach ECTS.
- (2) Von den 60 Leistungspunkten entfallen 36 Leistungspunkte auf die zu belegenden Module, 9 Leistungspunkte auf eine Projektarbeit und 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Das Studienprogramm umfasst folgende Inhalte:
 1. Unterrichtstheorie, Lerntheorie und Curricularentwicklung
 2. Persönlichkeitsentwicklung und Projektmanagement, Psychologische Grundlagen interaktiver Prozesse
 3. Lehr- und Prüfungstheorie sowie zugehörige Techniken

4. Management von Veränderungsprozessen
5. Ausbildungsforschung
6. Theorie und praktische Durchführung von Evaluationen/Vergleich internationaler Lehrmodelle
7. begleitete Projektentwicklung am Berufsort
8. Selbständige Erarbeitung einer Magisterarbeit

Das jeweilige Lehrprogramm wird rechtzeitig vor dem Semester vom Leiter oder von der Leiterin des Studienganges festgesetzt und bekannt gemacht.

- (4) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden zum überwiegenden Teil in deutscher, zum Teil aber auch in englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. Die Bestellung erfolgt durch den Erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Der Leiter oder die Leiterin des Studienganges an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg ist zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder sie muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig dem Erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Die Rechte des oder der Vorsitzenden geht im Falle der Verhinderung auf die Stellvertretung über.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Bei auswärtigen Prüfern oder Prüferinnen soll deren Stellung einem deutschen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten oder einer Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sein.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Im Regelfall sind die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen identisch mit den am jeweiligen Modul beteiligten Dozenten oder Dozentinnen.
- (4) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und wer am Studiengang "Medical Education" in verantwortlichen Aufgaben am Unterricht beteiligt ist.
- (5) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschla-

gen; ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin wird dadurch nicht begründet.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. seine Stellvertreter sorgen dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens zum Beginn der Präsenzphase des jeweiligen Moduls zusammen mit der Zusendung der Modulunterlagen, bekannt gegeben werden.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende

Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungen
 2. die schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die Masterarbeit.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus

wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen in der Regel nicht überschreiten.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Hausarbeiten unter Prüfungsbedingungen erbracht. Dazu hat der Prüfling eine Erklärung entsprechend § 16 Abs. 2 abzugeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (17 bis 20 Punkte)	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut (13 bis 16 Punkte)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend (9 bis 12 Punkte)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend (5 bis 8 Punkte)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (0 bis 4 Punkte)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 17 bis 20 Punkte	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 13 bis 16 Punkte	gut
bei einem Durchschnitt von 9 bis 12 Punkte	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 5 bis 8 Punkte	ausreichend

- (3) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Medical Education eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Medical Education nicht verloren hat.

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

4. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Medical Education bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechts-

behelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Medical Education endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
 2. der Projektarbeit
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen sollen die Prüfungsergebnisse der einzelnen Module zu einem Portfolio zusammenstellen. Das Portfolio stellt die persönliche Bearbeitung der schriftlichen, mündlichen und Praktischen Modulanteile dar. Sie hat in einer Form zu erfolgen, die eine selbständige und aktive Auseinandersetzung des Kandidaten oder der Kandidatin mit den Lehrinhalten des jeweiligen Moduls erkennen lässt.

§ 15 Projektarbeit

- (1) Das Projekt soll einen möglichst vielseitigen Einblick in einen ausgewählten Tätigkeitsbereich auf dem Gebiet der Medizinischen Ausbildung vermitteln und auf diesem Weg Alternativen für den späteren Berufsweg aufzeigen. Projektstelle kann beispielsweise ein sich mit Fragen der Hochschuldidaktik befassendes Zentrum bzw. Institut oder eine Medizinische Fakultät sein.
- (2) Das Projekt soll i.d.R. im dritten Studiensemester absolviert werden. Der Projektbericht muss spätestens zu Beginn der Masterarbeit vorliegen.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin hat dem Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Projektarbeit stattfinden soll, eine Projektstelle und einen verantwortlichen Projektbetreuer/-in vorzuschlagen. Wer bis zu dem in

Satz 1 genannten Zeitpunkt keine Projektstelle oder keine geeignete Projektstelle benennt, wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. einer Stellvertretung einer von ihm oder ihr benannten Projektstelle zugewiesen.

- (4) Das Projekt soll in der Regel höchstens einem Aufwand von 270 Stunden (9 Leistungspunkten) entsprechen.
- (5) Nach Abschluss des Projekts ist dem Prüfungsausschuss ein Projektsbericht sowie eine Bestätigung des Projektleiters über die Teilnahme sowie eine Beurteilung der Leistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin vorzulegen. Die Entscheidung darüber, ob das Projekt erfolgreich abgeschlossen wurde, trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Projektberichtes und der Bestätigung des Projektleiters. Der Prüfungsausschuss stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Wurde das Projekt nicht erfolgreich abgelegt, so kann es höchstens einmal wiederholt werden.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Masterthesis) soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, eine theoretische, empirische oder Auswertungsaufgabe oder eine Aufgabe, die eine konkrete Materialsammlung und Auswertung einschließt, innerhalb einer vorgegebenen Zeit und nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten bearbeiten kann.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling soll spätestens 8 Wochen nach Abgabe des Projektberichtes mit der Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin zusammen mit dem Teilnehmer dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form vorgeschlagen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu sechs Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur

einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (7) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin und des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden; in jedem Fall ist sie mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Desweiteren ist zu versichern, dass die eingereichte Arbeit nicht in deutscher oder anderer Sprache, ganz oder teilweise als Prüfungsleistung verwendet worden ist und dass die eingereichte Arbeit noch nicht in deutscher oder anderer Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss oder dessen Stellvertretung bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll insgesamt 12 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin kann die Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben, wenn sie aus seiner oder ihrer Sicht den Anforderungen einer ausreichenden Arbeit nicht entspricht, aber verbesserungsfähig erscheint. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb von drei Monaten seit der Rückgabe, so ist die Arbeit in der eingereichten Form zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist für die Nachbesserung auf Antrag des Prüflings um höchstens 3 Monate verlängern.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 gilt entsprechend. Beide Prüfer oder Prüferinnen müssen die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (5 Punkte) bewerten. Bei Abweichungen von mehr als vier Punkten bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin.

§ 18 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 werden aus den Noten der Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 1 Nummer 1, der Projektarbeit und der

Masterarbeit 3 Teilnoten gebildet, die mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote einfließen: 1. Durchschnitt der gleichgewichteten Teilnoten aus den 8 Modulen 56 %, 2. Projektarbeit 14 %, 3. Masterarbeit 30 %.

§ 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 20 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Leistungspunkte), das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird zusätzlich ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Grades, Grade Points und Credit Points sowie den Grade Point Average und den Total Grade und den insgesamt erreichten Credit Points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Medical Education" beurkundet. Die Urkunde enthält neben der Gesamtnote auch die Namen der beteiligten Universitäten. Sie wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Leiter bzw. der Leiterin des Studienganges sowie vom Präsidenten oder der Präsidentin des Medizinischen Fakultätentages und von dem oder der Vorsitzenden der Akademie für Ausbildung in der Hochschulmedizin des Medizinischen Fakultätentages unterzeichnet.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen

und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 27. September 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2004, S. 627), geändert am 30. Mai 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2005, S. 205), außer Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Master-Studiengang Medical Education an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch drei Semester die bisher gel-

tenden Regelungen.

Anlage 1: Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Modul 1: Curriculumsentwicklung

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Modul I hat durch das Thema Curriculumsentwicklung zum Ziel, einen Rahmen und eine Struktur für alle folgenden Elemente zu bieten. Im Modul I werden alle Elemente behandelt, die für eine Curriculumsentwicklung und Curriculumsweiterentwicklung notwendig sind, nämlich 1.) Identifizierung der Probleme sowie Erfassen allgemeiner Bedürfnisse, 2.) Beurteilung der Bedürfnisse der Lernenden, 3.) Kursziele, 4.) Strategien der Wissensvermittlung, 5.) Implementierung und 6.) Evaluation und Feedback.

Modul 2: Persönlichkeitsentwicklung und Projektmanagement

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul II dient der Vorbereitung auf die drei folgenden Module. Die Teilnehmer erhalten die Werkzeuge an die Hand, die ihre Lehrtätigkeit unmittelbar verbessern und ihre jeweiligen Funktionen in den Fakultäten unterstützen. Der Bereich Projektmanagement dient zur Vorbereitung der Durchführung des eigenen Projekts. Der Einbezug des Themas Konfliktmanagement, Teamführung und Kommunikation im Team fördert die konstruktive Gruppenentwicklung zu einem frühen Zeitpunkt und unterstützt die Teilnehmer in der Zusammenstellung bzw. Leitung eines eigenen Projektteams.

Modul 3: Lehren und Prüfen I

(Lernen in großen Gruppen, Lernstile, Sandwich/Team-Learning/MC-Prüfung)

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul III knüpft an die klassischen Lehr- und Prüfungserfahrungen der Teilnehmer an. Es beschäftigt sich mit der Verbesserung traditioneller, weit genutzter Lehrformen wie der Vorlesung und dem Seminar. Die Teilnehmer erfahren, wie auf dem Boden kognitiver Grundlagen des Lernens Veranstaltungen mit großer Teilnehmerzahl so gestaltet werden können, dass sie zu einer Aktivierung vorhandenen Wissens führen und die Teilnehmer befähigen, das Gelernte aktiv anzuwenden. Entsprechend beginnt das Thema Prüfungen mit der am meisten verbreiteten Prüfungsform, dem Erstellen und Auswerten von MC-Fragen.

Modul 4: Lehren und Prüfen II

(Kleingruppenarbeit/PBL/Simulation 1 – Skills-Lab/Progresstest und Portfolio)

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul IV widmet sich der Unterrichtsgestaltung in kleinen Gruppen. Dabei werden verschiedene Methoden der Kleingruppenarbeit, insbesondere PBL, aufgegriffen und erarbeitet. Als besondere Form des Kleingruppenunterrichts wird die Arbeit mit Simulationen im Skills-Lab vermittelt. Die Teilnehmer lernen dabei verschiedene Formen des

Einsatzes eines Skills-Labs und die Konstruktion niedrig bis hoch-komplexer Skills-Lab-Aufgaben kennen. Das Thema Progresstest zeigt, wie MC-Prüfungen in einem formativen Verfahren den Lernprozess unterstützen können.

Modul 5: Lehren und Prüfen III

(Prüfungskonzeption, computerbasiertes Lernen und Prüfen, Key feature, OSCE, Simulation II Standardisierte Patienten)

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul V lernen die Teilnehmer Unterrichtsformen zur Vermittlung kommunikativer Kompetenzen unter dem Einsatz von Standardisierten Patienten. Daran knüpft sich die Fortführung des vertikalen Bereichs Kommunikation und Gruppendynamik an. Der Schwerpunkt des Moduls liegt auf der Entwicklung, Erprobung und Standardisierung moderner Prüfungsverfahren zur Erfassung von prozeduralem Wissen (Key feature) und zur Erfassung von klinischen und kommunikativen Fähigkeiten (OSCE). In diesem Modul erarbeiten die Teilnehmer einen Forschungsplan für ihr Projekt.

Modul 6: Forschung / Masterthese

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul VI liegt der Schwerpunkt auf der Qualifizierung der Teilnehmer für das wissenschaftliche Arbeiten. Grundlagen der Ausbildungsforschung werden direkt auf das Forschungsprojekt und dessen Darstellung angewandt, d.h. die Teilnehmer überarbeiten anhand definierter Kriterien und Leitlinien für wissenschaftliches Arbeiten ihr Forschungsprojekt. Ziel ist es eine grobe Struktur und ein Design für die eigene Masterthese zu entwickeln.

Modul 7: Management von Veränderungsprozessen, Leadership

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Modul VII stellt den systematischen Zusammenhang der Einzelprojekte der Teilnehmer mit den Prozessen der Fakultätsentwicklung dar. Im Modul VII wird erarbeitet, wie für die erfolgreiche Umsetzung von innovativen Ideen neben Managementfähigkeiten die Entwicklung von Führungsqualitäten und das Übernehmen von „Leadership“ entwickelt werden kann. Den Abschluss des Moduls bildet das Thema „Öffentlichkeitsarbeit“, in dem die Teilnehmer die Darstellung ihrer Projektarbeit oder von Reformprozessen an ihrer Fakultät in der Presse ausarbeiten.

Modul 8: Wissensintegration, Planspiel „Evaluation einer Fakultät“

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul VIII werden die vermittelten Kursinhalte in einen größeren Rahmen gestellt. Es erfolgt der Transfer des Gelernten durch eine virtuelle Evaluation einer anderen als der eigenen Fakultät. Das Evaluations-Planspiel gibt den Teilnehmern die Möglichkeit aus einer Außenperspektive die Erfolge und die Schwierigkeiten von Curriculumsplanung und –umsetzung zu reflektieren. Die Evaluation führt die Teilnehmer über Stärken-/Schwächenanalysen des Curriculums der evaluierten Fakultät zum Thema der kontinuierlichen Curriculumsverbesserung.

Modul I bis Modul VIII:*b) Lehrformen*

40 Stunden Vorlesung und interaktive Kleingruppenarbeit.

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

keine.

d) Verwendbarkeit des Moduls

MME Studiengang.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfüllung der schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise (Hausarbeit, Präsentation).

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 4,5 Leistungspunkte (entspricht ECTS-Punkten) vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 2 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 135 Stunden für Vorlesung, interaktiven Kleingruppenunterricht sowie Vor- und Nachbereitung.

i) Dauer

Präsenzzeit 1 Woche +Vor-/Nachbereitung.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 6. Juli 2007, S. 1769, geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S.37).